
Verbandsstatuten der Swiss Design Association

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

Die Swiss Design Association (SDA) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

1.3 Zweck

Die swiss design association vereint die Berufsleute aller Design-Disziplinen der Schweiz und weitere – am Schweizerischen Designschaffen interessierte – natürliche und juristische Personen.

Die swiss design association entwickelt professionelle Dienstleistungen für ihre Mitglieder.

Die swiss design association fördert die Qualität des Schweizerischen Designschaffens.

Die swiss design association setzt sich für die Anerkennung des Designs auf politischer und wirtschaftlicher Ebene ein.

Die swiss design association setzt sich für eine Berufsbildung in den verschiedenen Design-Disziplinen ein, welche die von ihr geforderten Interessen und Ziele garantiert.

Die swiss design association unterhält Beziehungen zu gleichgesinnten Berufsvereinigungen im In- und Ausland, insbesondere zu ICSID (International Council of Societies of Industrial Design).

Die swiss design association sorgt für den Austausch von Erfahrungen, Wissen und Meinungen durch Diskussionen, Veranstaltungen, Studien und Publikationen.

Die swiss design association unterstützt und berät nationale und internationale Institutionen in Designfragen.

2. Mitglieder

2.1 Mitgliedschaftskategorien

Die Swiss Design Association kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Jungmitglieder
- c) Fördermitglied
- d) Ehrenmitglied
- e) Freimitglied

2.2 Aufnahme

2.2.1 Das Aufnahmeverfahren wird durch ein Reglement geordnet.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund des Reglements.

2.3 Voraussetzungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1 Einzelmitglied

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, die in einer Design-Disziplin tätig ist oder die ein Interesse am Design hat und die Ziele der Swiss Design Association unterstützt. Die Einzelmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

2.3.2 Jungmitglied

Als Jungmitglied aufgenommen werden BewerberInnen, die sich in einem Studium in einer Designdisziplin befinden. Der Bewerber ist Absolvent einer Gestalterschule, mit oder ohne Hochschulstatus. Die Dauer beträgt die Länge der Studienzeit und max. drei Jahre darüber hinaus. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

2.3.3 Fördermitglied

Fördermitglied kann werden, wer mit Designern zusammenarbeitet, Zulieferer oder Dienstleister ist (z.B. Modellbau, CAD-Konstruktion, Druckerei, Schulen usw.) und die Ziele und Haltung der sda unterstützt.

2.3.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in herausragender Art und Weise für die Swiss Design Association eingesetzt oder sich für die Belange des Designs besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder mehrerer stimmberechtigter Mitglieder durch die GV.

Das Ehrenmitglied darf die Bezeichnung «Ehrenmitglied der Swiss Design Association» führen. Es ist von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit, besitzt sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht.

2.3.5 Freimitglied

Einzelmitglieder, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, können Freimitglied werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

2.4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres und ist spätestens einen Monat vor dessen Ablauf mitzuteilen.

2.5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorausgehender schriftlicher Verwarnung und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dieser Ausschluss ist endgültig, falls das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand Berufung erklärt. In diesen Fällen entscheidet die GV in einer geheimen Abstimmung über den Ausschluss endgültig.

2.6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Sie sind von der Generalversammlung festzulegen. Die Beiträge werden in einem Reglement geordnet.

3. Organisation

3.1 Generalversammlung (GV)

3.1.1 Die GV ist das oberste Organ des Verbandes.

3.1.2 Die ordentliche GV findet jedes Jahr statt, in der Regel vor dem 30. Juni.

3.1.3 Die Einladung der Mitglieder zur GV hat mindestens 30 Tage im voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste durch den Vorstand zu erfolgen.

3.1.4 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen. Die Bestimmung betreffend Anzeige (Ziff.3.1.3) gilt sinngemäss.

3.1.5 Der GV stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, evtl. der Co-PräsidentInnen
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der RevisorInnen
- d) Wahl der KommissionspräsidentInnen sowie deren Mitglieder
- e) Grundlegende finanzielle Entscheidungen, wie insbesondere Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- h) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- l) Genehmigung des Budgets
- m) Revision der Statuten
- n) Liquidation

3.1.6 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, gilt das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin durch Stichentscheid.

Im Falle eines Co-Präsidiums ist zu Beginn der ordentlichen GV jeweils festzuhalten, welcher der beiden Co-PräsidentInnen für die GV und das darauffolgende Vereinsjahr den Stichentscheid hat. Die Befugnis zum Stichentscheid ist den Co-PräsidentInnen alternierend zuzuteilen.

Auf Antrag von mind. 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden geheime Wahlen statt.

3.1.7 Das Protokoll der GV ist den Mitgliedern jeweils nach der GV zuzustellen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) PräsidentIn oder zwei Co-PräsidentInnen
- b) Mindestens vier – bei Co-Präsidium – drei weitere Mitglieder

3.2.2 Die Mitglieder werden von der GV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.2.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Co-PräsidentInnen werden durch die GV gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zu diesem Zweck erstellt er anlässlich der 1. Vorstandssitzung nach der GV ein Pflichtenheft (Protokoll).

3.2.4 Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen GV ad interim ein Ersatzmitglied einzusetzen.

3.2.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder jeweils die Co-PräsidentInnen können den Verband für alle Geschäfte mit Einzelunterschrift verpflichten.

3.2.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin bzw. eine der beiden Co-PräsidentInnen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

3.2.7 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Vollziehung der Beschlüsse der GV
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung der GV
- f) Vorschlag für Ehrenmitglieder

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.3 RechnungsrevisorInnen

3.3.1 Die GV wählt zwei RevisorInnen auf die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr wird ein Revisor bzw. eine Revisorin neu gewählt. Der oder die amtsältere wird 1. RevisorIn. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3.3.2 Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung der Swiss Design Association und die Rechnungsführung und legen der ordentlichen GV einen schriftlichen Bericht vor, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung zu empfehlen haben.

3.3.3 Die RevisorInnen haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen der swiss design association sind insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus der Verbandstätigkeit
- c) Zinserträge
- d) freiwillige Zuwendungen, Sponsoring

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine über die jährlichen Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt; er übersteigt den Betrag von Fr. 700.– nicht.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 f. ZGB).

5.2 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist bei Briefpost das Poststempeldatum, bei elektronischem Versand das Sendedatum, massgebend.

5.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Mai 2015 in Lengnau genehmigt und treten sofort in Kraft. Die letzte Änderung datiert von der ausserordentlichen GV vom 7. Dezember 2000 in Aarau.